



# Satzung

der

*meierStiftung Straßenkinder Afrika*

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Grundlegende Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1 Name, Rechtsform	3
§ 2 Zweck der Stiftung	3
§ 3 Geschäftsjahr	3
§ 4 Gemeinnützige Zielsetzungen	3
§ 5 Stiftungsvermögen	4
§ 6 Erfüllung der Stiftungsaufgaben	5
<b>II. Geschäftsführung der Stiftung</b>	<b>5</b>
§ 7 Geschäftsführung durch Stiftungsträger	5
<b>III. Kuratorium</b>	<b>5</b>
§ 8 Kuratorium	5
<b>IV. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung</b>	<b>6</b>
§ 9 Jahresabschluss	6
§ 10 Ergebnisverwendung	6
<b>V. Satzungsänderungen</b>	<b>6</b>
§ 11 Satzungsänderungen	6
<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	<b>7</b>
§ 12 Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall	7
§ 13 Pflichten gegenüber dem Finanzamt	7
§ 14 Inkrafttreten	7

## I. Grundlegende Bestimmungen

### § 1

#### Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

**MeierStiftung Straßenkinder Afrika.**

- (2) Sie ist eine unselbständige Stiftung in der Trägerschaft der ChildFund Stiftung gGmbH (nachfolgend „Stiftungsträger“).

### § 2

#### Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und nicht auf Erwerb gerichtet. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Stiftungsträger ist berechtigt, das Geschäftsjahr der Stiftung abweichend festzulegen.

### § 4

#### Gemeinnützige Zielsetzungen

- (1) Ziel der Stiftung ist in erster Linie die Unterstützung von Straßenkindern in der Provinz Süd-Kivu (Demokratische Republik Kongo) und hier mit Vorrang in dem von ChildFund Deutschland e.V. unterstützten Kinderhaus 'Charité' in Uvira (Süd-Kivu). Grundsätzlich ist Ziel der Stiftung die Unterstützung von Kinder- und Familienhilfe-Projekten des ChildFund Deutschland e.V.. Die Stiftung hat ihre Vermögenserträge sowie alle zur unmittelbaren Verwendung bestimmten Zuwendungen ausschließlich zur Gewährung von Hilfe, Schutz, Unterstützung und Aufklärung für Not leidende Kinder in den wirtschaftlich weniger entwickelten Ländern der Welt zu verwenden.

Die Umsetzung des Stiftungsziels erfolgt insbesondere durch

- a) Sorge für die körperliche, geistige und soziale Entwicklung,
- b) Sorge für Nahrung, Kleidung und Unterkunft,
- c) Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung und -aufklärung,
- d) Schul- und Berufsausbildung,
- e) Förderung von Kinderrechten,
- f) Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor körperlicher, verbaler und emotionaler Gewalt,
- g) Projektarbeit im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe, die die Familien unterstützter Kinder oder Gemeinschaften solcher Familien bis hin zu Dorfgemeinschaften einbezieht unabhängig von Religion, Geschlecht, Nationalität oder Rasse.

Sollten einmal keine geeigneten Projekte zur Verfügung stehen, darf die Stiftung alle anderen in der Satzung der ChildFund Stiftung, Nürtingen, festgelegten Zwecke unterstützen. Die Entscheidung darüber fällt der Stiftungsträger im Einvernehmen mit dem Kuratorium dieser Stiftung.

- (2) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## § 5

### Stiftungsvermögen

- (1) Der Stiftung wird ein Vermögensstock nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts zugewandt mit dem Ziel, die daraus verfügbaren Erträge zum Gemeinwohl zu verwenden.
- (2) Die Stiftung soll sowohl für Zuwendungen, die den Vermögensstock erhöhen (so genannte „Zustiftungen“), als auch für Zuwendungen offen stehen, die unmittelbar zum Gemeinwohl zu verwenden sind.
- (3) Der Stiftungsträger ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6

### Erfüllung der Stiftungsaufgaben

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht Zustiftungen zum Vermögensstock sind.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögensstock nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

### II. Geschäftsführung der Stiftung

## § 7

### Geschäftsführung durch Stiftungsträger

- (1) Der Stiftungsträger handelt für die Stiftung im Geschäfts- und Rechtsverkehr.
- (2) Der Stiftungsträger führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat für die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen.
- (3) Der Stiftungsträger kann zur Erledigung seiner Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

### III. Kuratorium

## § 8

- (1) Die vier Stifter der MeierStiftung Straßenkinder Afrika bilden das Kuratorium der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium der Stiftung berät sich mindestens einmal pro Jahr. Für die Kuratoriumsberatung können elektronische Medien genutzt werden.
- (3) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehören neben der Entgegennahme des Jahresabschlusses und der Beratung der Mittelverwendung auch das Fundraising für die Stiftung.
- (4) Die Einberufung des Kuratoriums kann durch den Ältesten der Stifter oder durch den Stiftungsträger geschehen.
- (5) Entscheidungen im Kuratorium werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Älteste der an der Beratung teilnehmenden Stifter.

- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums können mit Zwei-Drittel-Mehrheit weitere Personen als stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums berufen.

#### IV. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

##### § 9

#### Jahresabschluss

- (1) Der Stiftungsträger hat den Jahresabschluss nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.
- (2) Soweit dies nach dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig ist, dürfen Rücklagen gebildet werden.
- (3) Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließen die Gesellschafter des Stiftungsträgers.

##### § 10

#### Ergebnisverwendung

- (1) Das Jahresergebnis ist unter Beachtung des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und nach Maßgabe der gemeinnützigen Zielsetzungen der Stiftung (§ 4) zu verwenden. Soweit danach zulässig, dürfen Rücklagen gebildet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### V. Satzungsänderungen

##### § 11

#### Satzungsänderungen

Über Änderungen der Satzung entscheidet der Stiftungsträger im Einvernehmen mit dem Kuratorium der Stiftung. Satzungsänderungen dürfen die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigen.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 12

#### Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Die Dauer der Stiftung ist nicht begrenzt.
- (2) Ist eine Fortführung der Stiftung nicht möglich oder in Folge wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht sinnvoll und kann dem durch eine Änderung der Satzung oder anderweitig nicht abgeholfen werden, ist die Stiftung aufzuheben.
- (3) Der Stiftungsträger ist berechtigt, die Stiftung aufzuheben, wenn hierdurch den Stiftern keine steuerlichen Nachteile drohen.
- (4) Fällt der Stiftungsträger weg, soll der ChildFund Deutschland e. V. dafür sorgen, dass die Stiftung bei einem anderen Träger fortgesetzt wird.
- (5) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an den ChildFund Deutschland e. V., der es seinerseits ausschließlich und unmittelbar für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 13

#### Pflichten gegenüber dem Finanzamt

Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Sie dürfen erst erfolgen, wenn die Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Finanzbehörde vorliegt.

### § 14

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirksamwerden des Stiftungsgeschäfts in Kraft.